

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 159/07 B

L 8 U 125/04 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 8 U 60/02 (SG Schleswig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. September 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 20. November 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Soweit die Klägerin ausdrücklich als Verletzung des § 103 SGG rügt, dass das LSG entgegen ihrem Antrag den Sachverständigen Prof. Dr. B zur Erläuterung seines schriftlichen Sachverständigengutachtens vom 3. Juli 2006 nicht zum Termin geladen habe, hat sie eine Verletzung des § 103 SGG nicht bezeichnet. Die Klägerin übersieht in diesem Zusammenhang, dass der Sachverständige Prof. Dr. B sein schriftliches Gutachten gemäß § 109 SGG erstattet hat, sodass grundsätzlich auch der Antrag auf ergänzende Befragung des Sachverständigen auf § 109 SGG fußt. Der Antrag auf Anhörung eines bestimmten Arztes nach § 109 SGG beinhaltet indes nicht ohne weiteres zugleich einen Beweisantrag nach § 103 SGG (BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 4). Mit der - von der Klägerin nicht einmal erhobenen - Behauptung, der in der Berufungsinstanz gestellte Antrag nach § 109 SGG habe nur hilfsweise für den Fall gelten sollen, dass das Gericht von Amts wegen kein Gutachten einhole, kann ein rechtskundig vertretener Beteiligter im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nur gehört werden, wenn dies aus dem Antrag - beim LSG - selbst ersichtlich war (BSG aaO). Dass diese Voraussetzungen erfüllt seien, hat die Klägerin nicht dargelegt.
- 4 Soweit die Klägerin die Nichtladung des Sachverständigen Prof. Dr. B zum Termin zugleich als Verletzung ihres Rechts auf rechtliches Gehör geltend macht, legt sie ebenfalls einen Verfahrensverstoß nicht in schlüssiger Form dar. Zwar kann als Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG iVm Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes und §§ 62, 128 Abs 2 SGG gerügt werden, das Gericht habe wesentliches Vorbringen der Prozessbeteiligten nicht in Erwägung gezogen (vgl ua BVerfGE 63, 177, 179, 180). Bezieht sie diese Rüge jedoch im Kern



auf die behauptete Unterlassung einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen (vgl dazu BSG SozR 1500 § 160 Nr 13; BSG Beschluss vom 19. September 2006 - B 2 U 162/06 B -) oder einer Verletzung des § 109 SGG, kann dies nicht zur Zulassung der Revision führen. § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG schließt ein Berufen auf die Verletzung der letztgenannten Norm aus, gleich wie bzw wodurch die behauptete Verletzung hervorgerufen sein soll. Der Gesetzgeber will erreichen, dass die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision auf eine Verletzung des § 109 SGG generell nicht gestützt werden kann, unabhängig davon, worin die Verletzung im Einzelnen besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 34; BVerfG SozR 1500 § 160 Nr 69). Es ist deshalb unerheblich, welche tatsächlichen oder rechtlichen Erwägungen der Ablehnung des Antrags zugrunde liegen, ob das LSG dabei von der Rechtsprechung des BSG abgewichen ist oder ob es sich in den Urteilsgründen überhaupt zu dem Antrag geäußert hat. Wenn aber die rechtliche Begründung des LSG unbeachtlich ist und selbst die vollständige Übergehung eines rechtzeitig gestellten, formgültigen Antrags nach § 109 SGG die Revisionsinstanz nicht eröffnen soll, kann dieses Ziel weder durch die eine Verletzung des § 109 SGG implizierende Geltendmachung der Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung oder der Divergenz erreicht werden (BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 4) noch durch ein Berufen auf einen anderen Verfahrensmangel - hier die Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör - erreicht werden (BSG Beschluss vom 24. Juli 2006 - B 2 U 109/06 B -).

- 5 Dass die von der Klägerin beantragte Ladung des Prof. Dr. B nicht der über den bisherigen Stand der Begutachtung hinaus reichenden weiteren Sachaufklärung, sondern allein der Erläuterung von Unklarheiten oder Missverständlichkeiten des schriftlichen Gutachtens gedient habe, was zu einer Verletzung des § 118 Abs 1 SGG iVm § 411 Abs 3 der Zivilprozessordnung und damit auch des Rechts auf rechtliches Gehör der Klägerin führen könnte, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Hierzu hätte die Klägerin darstellen müssen, dass sie dem LSG die erläuterungsbedürftigen Punkte rechtzeitig mitgeteilt bzw in diesem Rahmen sachdienliche Fragen an den Sachverständigen vorgelegt hätte (vgl BSG Beschluss vom 13. September 2005 - B 2 U 5/05 B -; Meyer-Ladewig, SGG, 8. Aufl 2005, § 118 RdNr 12h mwN). Dies ist nicht geschehen.
- 6 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

